

ANHALT- BITTERFELD



MIT AMTSBLATT

www.anhalt-bitterfeld.de Jahrgang 15 • Ausgabe 2 • Freitag, 05.02.2021

Gymnasium Franciscum erhielt Laptops



Veronika Schimmel und Uwe Schulze führen einen der 70 Laptops vor.

Mitte Januar überbrachte Landrat Uwe Schulze der Leiterin des Zerbster Gymnasiums Franciscum, Veronika Schimmel, 70 Notebooks einschließlich der dazugehörenden Taschen. Wie Landrat Schulze informiert, erhielt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Oktober vergangenen Jahres aus dem Sofortprogramm zum DigitalPakt 1124 mobile Endgeräte vom Land Sachsen-Anhalt für zirka 600.000 Euro. Die Laptops sind für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises bestimmt. Die Bedarfsermittlung erfolgte durch das Land

anhand der jeweiligen Schülerzahlen sowie einer Wichtung nach schulformspezifischen Faktoren. Die Notebooks verteilen die Schulen an Schülerinnen und Schüler, deren Eltern einen Bedarf angemeldet haben. Bedürftig können sozial benachteiligte Familien und Familien mit mehreren schulpflichtigen Kindern sein.

Fortsetzung auf Seite 2



Fortsetzung von Seite 1

Da die mobilen Endgeräte vom Land an den Kreis ohne die notwendigen Office-Pakete geliefert wurden, musste diese Software durch den Landkreis zunächst entsprechend der vergaberechtlichen Bestimmungen beschafft werden. Seit einigen Wochen sind die drei IT-Mitarbeiter des kreislichen Schulverwaltungsamtes dabei, diese Software auf alle Notebooks zu installieren. Je nach Fertigstellung werden die Laptops anschließend an die Schulen ausgegeben. Bis zum 22. Januar wurden 678 Geräte mit der entsprechenden Software versehen und an verschiedene Schulen verteilt. Ziel ist es, dass im Februar 2021 alle Schulen die Notebooks er-

halten haben und diese dann für den Fernunterricht genutzt werden können.

Schulleiterin Veronika Schimmel ist glücklich über die Lieferung der Laptops, wie sie Landrat Uwe Schulze versichert. Die Schule gibt die Geräte mittels Leihvertrag an die entsprechenden Schülerinnen und Schüler aus. Gegenwärtig lernen am Francisceum 577 Mädchen und Jungen. Im kommenden Schuljahr werden es voraussichtlich 595 sein.

Aus dem Bundesprogramm DigitalPakt Schule erhält der Landkreis 5,5 Millionen Euro bis Ende 2024. Aus dem eigenen Haushalt stellt der Kreis nochmals rund 500.000 Euro dazu. Dieses Geld wird für die digitale Infrastruktur, die Vernetzung der 23 Schulen in Trägerschaft des Landkreises eingesetzt.

Corona-Schutzimpfungen in Anhalt-Bitterfeld

Seit Ende 2020 wird auch in Anhalt-Bitterfeld gegen das Corona-Virus geimpft. Gemäß Impfverordnung des Bundes haben zuerst Personen mit höchster Priorität (siehe unten) Anspruch auf eine Schutzimpfung. Natürlich auf freiwilliger Basis.

Zu diesem Personenkreis gehören auch Menschen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben. Das sind in Anhalt-Bitterfeld nahezu 14.000 Personen.

Zurzeit steht nur sehr wenig Impfstoff zur Verfügung. Deshalb kann der Impfstoff gegenwärtig nur in den Pflegeeinrichtungen und im eingerichteten Impfzentrum in Wolfen eingesetzt werden. Das erzeugt bei vielen Menschen verständlicherweise Unmut und Unverständnis.

Derzeit können infolge des Impfstoffmangels tageweise nur wenige Impftermine zur Online-Buchung bzw. zur Buchung über die Rufnummer 116117 freigeschaltet werden. Es ist daher sehr schwer, einen Termin zu bekommen.

Unter den jetzt impfberechtigten älteren Menschen befinden sich auch viele, die in häuslicher Umgebung wohnen und auch zu Hause gepflegt werden. Daher können viele dieser Menschen nur schwer oder auch gar nicht das Impfzentrum aufsuchen, selbst wenn man einen Termin hätte. Hinzu kämen weite Wege, wenn man zum Beispiel in Zerbst, Aken oder Köthen wohnt.

In Abstimmung mit den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden ist aus gegenwärtiger Sicht geplant, im Laufe des Monats April Impfangebote für anspruchsberechtigte Personen mit höchster Priorität auch in den Kommunen vor Ort durch mobile Impfteams zu unterbreiten, wie Landrat Uwe Schulze bereits in den Medien verkündete. Zudem wird gegenwärtig die Möglichkeit der Errichtung von zusätzlichen stationären Impfstellen in Köthen und Zerbst geprüft. Ein früherer Start wäre schön, ist aber infolge des Impfstoffmangels derzeit eher unwahrscheinlich. Bis zum Start in den Kommunen will der Landkreis zunächst alle Impfwilligen in den Pflegeheimen geimpft haben. Zudem wird das Impfen im Impfzentrum fortgesetzt.

Der Landkreis selbst, so der organisatorische Leiter des Impfzentrums Eberhard Stoye, könnte wesentlich mehr impfen. Die technischen und personellen Voraussetzungen dazu sind vorhanden. So könnten zum Beispiel im Impfzentrum täglich mindestens doppelt so viele Menschen geimpft werden. Des Weiteren stehen mindestens vier voll ausgerüstete mobile Impfteams bereit, die im Moment nur mit geringer Auslastung eingesetzt werden können. Es steht und fällt eben alles mit dem zur Verfügung stehenden Impfstoff.

(Stand der Information: 1.2.2021!)

Auszug aus der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes:
Schutzimpfungen mit höchster Priorität:

1. Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind,
3. Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen,
4. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen, in Rettungsdiensten, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, in den Impfzentren im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie in Bereichen, in denen für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aerosolgenerierende Tätigkeiten durchgeführt werden,
5. Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, insbesondere in der Onkologie oder Transplantationsmedizin.

Corona Positiv oder Kontaktperson – Was tun? - Mit wenigen Klicks zur Selbstauskunft

Damit fängt es an: Mit der Selbstauskunft des Infizierten

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

COVID-19 **AKTUELLES** **LANDKREIS** **POLITIK & VERWALTUNG** **WIRTSCHAFT**

STARTSEITE / COVID-19

1. Klick

2. Klick

Dritte Eindämmungsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat am 25.1.2021 die Dritte Eindämmungsverordnung mit COVID-19 infizierten Personen erlassen. Diese Verordnung tritt am 27.1.2021 in Kraft und gilt zunächst bis 14.2.2021.

Wesentliche Veränderung gegenüber der Zweiten Eindämmungsverordnung: Die Kontaktpersonen erhalten nunmehr nach ihrer elektronisch übermittelten Absonderungszeit. Diese schriftliche Besätigung ersetzt die bislang erlassenen Selbstverständige die Grundlage auf Ersatz des Verdienstaufstufens.

Kontaktperson ist, wer länger als 15 Minuten engen Kontakt zu einer Person aufnimmt oder ohne einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz zu tragen in der Kontaktmöglichkeit zum Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Fax: 03496 60-1752

E-Mail: meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de

Den entsprechenden Formulare dazugehörigen Formulare ausfüllen.

Auswählen

- Dritte Eindämmungsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
- Anlage 1 - Formular zur Selbstauskunft der infizierten Person
- Anlage 2 - Liste der Kontaktpersonen
- Anlage 3 - Selbstauskunft der Kontaktperson
- Anlage 4 - Verbindliche Maßnahmen für die Absonderung in die

- 1. Schritt:** Auf der Gesamt-Homepage des Landkreises Anhalt-Bitterfeld klicken Sie den grauen Button COVID-19 oben links an.
- 2. Schritt:** Auf der sich öffnenden untergeordneten Seite klicken Sie neben dem oberen INFO-Symbol die Dritte Eindämmungsverordnung.
- 3. Schritt:** Auf der sich öffnenden Seite wählen Sie die für Ihre Selbstauskunft richtigen Anlagen zum Ausfüllen aus. Dies schicken Sie ausgefüllt an meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de. Gern auch per Fax unter 03496 60 1752. Alternativ dazu können Sie den Link <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/covid19/dritte-eindaemmungsverordnung-des-landkreises-anhalt-bitterfeld-zur-information-und-benennung-der-kontaktpersonen.html> nutzen.

Haben Sie Fragen? Corona-Hotline: 03496 60 1234

Einrichtungen zur Durchführung von Ferienlagern im Landkreis Anhalt-Bitterfeld gesucht

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld beabsichtigt, in den Sommerferien 2021 Ferienlager für Kinder aus einkommensschwachen Familien, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Anhalt – Bitterfeld haben, zu finanzieren.

Es werden Einrichtungen gesucht, die ihren Sitz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben und über langjährige Erfahrungen bei der Durchführung von Ferienlagern verfügen.

Die Dauer der geplanten Ferienlager beträgt maximal 7 Tage. Der Teilnehmerbeitrag wird komplett vom Jugendamt getragen.

Alle interessierten Einrichtungen melden sich bitte bis **3. März 2021** beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Anzugeben bzw. einzureichen sind folgende Daten und Unterlagen:

- Zeitraum des Ferienlagers
- Anzahl der Plätze
- Kostenplan/Kostenkalkulation insgesamt und Kosten pro Person
- Konzeption der Maßnahme

Die Durchführung der Ferienlager hängt von den pandemischen Bedingungen und gesetzlichen Verordnungen ab und kann nicht garantiert werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Stelter Tel. Nr. 03496/60-1605

(E-Mail: jugendarbeit@anhalt-bitterfeld.de)

Herr Krause Tel. Nr. 03496/60-1606

Herr Eichelberg Tel. Nr. 03496/60-1656

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Jugendamt

Am Flugplatz 1 · 06366 Köthen (Anhalt)

„Frauen helfen Frauen“ e.V.

im Frauenzentrum, OT Wolfen, Fritz-Weineck-Straße 4

Die Beratungsangebote finden gegenwärtig ausschließlich telefonisch statt. Die Selbsthilfegruppen werden vorerst abgesagt.

- Beratung für Frauen in Fällen häuslicher Gewalt und Stalking durch das Frauenhaus Bitterfeld-Wolfen

Telefon:

0 34 94 310 54

- **Kostenlose Rechtsberatung**

0 34 94 450 85

Hinweis in eigener Sache

Die aktuellen Stellenausschreibungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld finden Sie unter

www.anhalt-bitterfeld.de

☒ **Aktuelles – Stellenausschreibungen**



Dankeschön!

Am 11. Januar nahm das Impfzentrum des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Wolfen seine Arbeit auf. Der erste Impfstoff war bereits Ende vergangenen Jahres eingetroffen. Die Lagerung des Impfstoffes von Biontech erfolgt in einem speziellen Kühltank bei mindestens minus 70 Grad. Der vom Land zur Verfügung gestellte Kühltank meldete bereits am zweiten Impftag mit einem Warnton einen Defekt.

Der Temperaturwert im Anzeigedisplay verhieß nichts Gutes. Abhilfe musste her und sie kam schnell. Nur wenige Stunden später lieferte die Firma Dermapharm aus Brehna einen gleichwertigen Ersatz. Tags darauf war dann auch der defekte Kühltank wieder einsatzbereit.

Dermapharm ist im Übrigen gegenwärtig das einzige Unternehmen in Deutschland, wo der Biontech-Impfstoff produziert wird.

Auf Einladung von Landrat Uwe



Schulze besuchte Dermapharm-Chef Dr. Hans-Georg Feldmeier vor Kurzem das Impfzentrum. Schulze führte seinen Gast durch das Haus und bedankte sich für die kostenfreie Dauerleihgabe. Für Feldmeier eine Selbstverständlichkeit.

„Das ist uns der Landkreis wert“, so der Firmenchef.

Bei dem Auftauakt ist auch kein Impfstoff verloren gegangen, betonte Schulze. Der wurde umgehend in Pflegeheimen eingesetzt.

Straßenausbau

Flüsterasphalt zieht sich nun durch Hohenlepte

Schon von weitem grüßt der barocke Kirchturm mit seinem Zwiebdach. Dieser steht in Hohenlepte, einer Gemeinde der Stadt Zerbst. In dem kleinen Ort gab es in den vergangenen Monaten ein reges Baugeschehen, genau genommen vom 3. August bis 18. Dezember vergangenen Jahres. Gemeinsam mit der Stadt Zerbst und der Heidewasser GmbH baute der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die durch den Ort führende Kreisstraße grundhaft aus. Dies geschah in zwei Bauabschnitten und mit einer Vollsperrung der Straße. Gestartet wurde im vergangenen August am Ortseingang aus Richtung der Landstraße 149 kommend. Der Straßenausbau erfolgte dann schrittweise bis zum Ortsausgang in Richtung Kämeritz, so dass der im Ort befindliche Baustoffhandel seinen Betrieb aufrechterhalten konnte.

Der Landkreis als Bauherr des Vorha-



bens ließ in einem Teilbereich der Straße auf etwa 160 Meter einen neuen Regenwasserkanal zur Entwässerung

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

der Verkehrsflächen und einzelner Grundstücke einbauen. Dieser wurde an die vorhandene Leitung zur Vorflut in die Nuthe angeschlossen. Der Straßenkörper selbst wurde entsprechend dem vorliegenden Baugrundgutachten in Asphaltbauweise mit Asphalttrag- und Asphaltdeckschicht auf einer hydraulisch gebundenen Schicht ausgebaut. Abweichende Höhenverhältnisse zwischen Straße, Zufahrten und Parkflächen wurden angepasst. Zudem entstanden zwei behindertengerechte Bushaltestellen. Das Landesamt für Denkmalpflege begleitete die Baumaßnahme. Archäologische Funde wurden allerdings nicht gemacht.

Die Heidewasser GmbH erneuerte im Zuge der Bauarbeiten Teile der technischen Ausrüstung der Trinkwasserleitung wie Schieber und Absteller sowie einige Trinkwasserhausanschlüsse. Die Stadt Zerbst wiederum ließ im Bereich der Feuerwehr neue Parkflächen anlegen und die vorhandene Feuerwehrzufahrt entsprechend dem technischen Regelwerk ausbauen. Die Nebenanlagen wie Gehwege und Zufahrten waren von der Baumaßnahme nicht betroffen, da die Stadt sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausgebaut hatte.

Aufgrund der umfangreichen Arbeiten, wie schon eingangs erwähnt, musste die Bauausführung unter einer Vollsperrung durchgeführt werden. Diese brachte zwar Einschränkungen für die Anwohner mit sich, die Freude über die neue Straße überwog dies allerdings um ein Vielfaches.

Insgesamt investierte der Landkreis für den Straßenausbau 510.000 Euro. Die Mittel erhielt der Kreis vom Land Sachsen-Anhalt noch im Zusammenhang



vorher



heute

mit dem Gesetz zur Förderung der kommunalen Infrastruktur. Aufgrund des günstigen Ausschreibungsergebnisses war es zusätzlich möglich, den 2,1 km langen unbefestigten Sommerweg entlang der Kreisstraße von Hohenlepte nach Kämeritz durch den Einbau einer zehn bis zwölf Zentimeter starken Asphalttschicht zu stabilisieren. Der Fugenverschluss zwischen der neu aufgetragenen Stabilisierung und der alten

Straße wird im Frühjahr bei geeigneten Temperaturen durch die Mitarbeiter der Kreisstraßenmeisterei umgesetzt.

Landrat Uwe Schulze freut es, dass die gesamte Baumaßnahme so optimal ablief. Es habe eine gute Zusammenarbeit sowohl zwischen den Mitarbeitern der Baufirma und den Anwohnern als auch zwischen Landkreis, Stadt Zerbst und Heidewasser GmbH gegeben, betont Landrat Schulze.

Hinweis der Vergabestelle

Die aktuellen öffentlichen Ausschreibungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld finden Sie unter

www.anhalt-bitterfeld.de





Berufsorientierung 2021 – Mitmachen & Dankeschön erhalten

Liebe Schülerinnen & Schüler, liebe Eltern,

die **Jugendberufsagentur Anhalt-Bitterfeld** unterstützt Jugendliche dabei, den Übergang von der Schule in die Arbeitswelt erfolgreich zu meistern. Gemeinsam mit unserem Team aus unterschiedlichen Expertinnen und Experten können wir passgenaue Lösungen für einen erfolgreichen Start in die berufliche Zukunft entwickeln.

In diesem Rätsel haben wir **6 allgemeine Begriffe** rund um das Thema „**Berufsorientierung**“ versteckt. Wer findet sie? Die ersten 10 Teilnehmer*innen mit der richtigen Lösung erhalten ein Dankeschön aus unserem großen, vielfältigen Merchandising Paket.

Die Lösung bitte senden an: jba-abi@anhalt-bitterfeld.de

Wir freuen uns!

M	G	F	R	R	K	P	H	K	M	V	R	V	C	D
A	L	R	S	T	U	D	I	U	M	A	B	T	O	E
U	B	E	X	R	R	O	B	B	U	U	I	N	Z	Z
S	Z	E	C	Z	R	Q	B	X	T	S	L	I	P	D
B	Z	Q	W	L	B	V	H	M	B	L	D	R	Z	W
I	N	U	M	E	R	U	S	C	L	A	U	S	U	S
L	G	H	D	V	R	T	B	J	L	N	N	Z	D	E
D	B	B	V	Z	W	B	Q	X	Y	D	G	O	R	F
U	M	R	T	B	E	N	U	T	U	N	K	L	U	H
N	T	V	F	D	P	B	D	N	W	V	X	A	E	O
G	E	E	H	K	B	U	N	M	G	H	L	K	T	R

Du hast Fragen zu deiner beruflichen Zukunft? Du weißt noch nicht, welcher Beruf für dich der richtige ist, und steigst bei der großen Auswahl an Ausbildungsberufen und Studienangeboten nicht mehr durch?

Oder weißt du ganz genau, was du willst, aber noch nicht, wie du dein Ziel erreichen kannst?

Kein Problem. Das Team der Jugendberufsagentur Anhalt-Bitterfeld hilft dir dabei, Antworten zu finden.

Melde dich einfach.

Wir freuen uns auf deine Fragen. www.jba-abi.de

RÜMSA ist ein Förderprogramm des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

Kick-Off mit sieben Partnern aus sechs Ländern erfolgreich absolviert

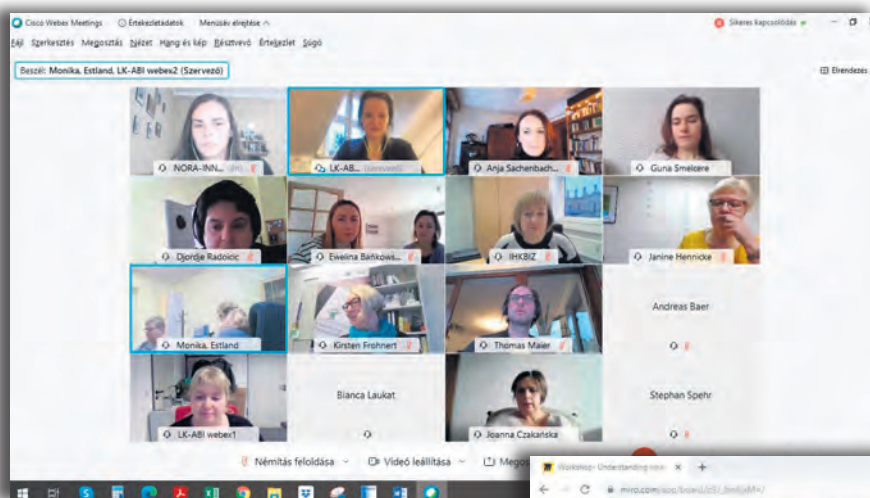
Das Kick-Off, die offizielle Auftaktveranstaltung im Rahmen des EU-Projektes FAMILIES – future abilities for families in rural European communities im Rahmen von Erasmus+ Erwachsenenbildung ist absolviert. Am 12. Januar 2021 trafen sich alle sieben Partner aus insgesamt sechs europäischen Ländern zu einem gemeinsamen Kick-Off via „Webex“, einer Software für Videokonferenzen, welches einen ganzen Arbeitstag ausfüllte und noch dazu komplett in Englisch durchgeführt wurde. Denn keiner der Partner*innen kann die Spra-

vorgestellt, von denen es insgesamt 600 in Deutschland gibt, sowie der Wettbewerb des Landkreises „Familienfreundliches Unternehmen“, der hoffentlich in diesem Jahr wieder stattfinden kann.

Als besondere Überraschung und weil so ein Tag vor dem Computer ganz schön anstrengend sein kann, wurden vom Landkreis an die Projektpartner*innen schon vor Weihnachten kleine Care-Pakete mit lauter leckeren Sachen aus der Region

Anhalt-Bitterfeld versendet. Die Pakete kamen pünktlich an und wurden, wie vorab vereinbart, erst zum Kick-Off ausgepackt. Zerbster Schlanke, Käse der Schafmilchkäserei JAARE, Honig vom Gut Mößblitz, Marmelade aus Zörbig, Kaffee aus Köthen und Kracker aus der Bäckerei Veit in Bitterfeld konnten während der Mittagspause verspeist werden.

Gut gestärkt ging es dann in den zweiten Teil des Kick-Off. Hierzu wurde vorab das Netzwerk „Erfolgsfaktor Familie“ aus Berlin,

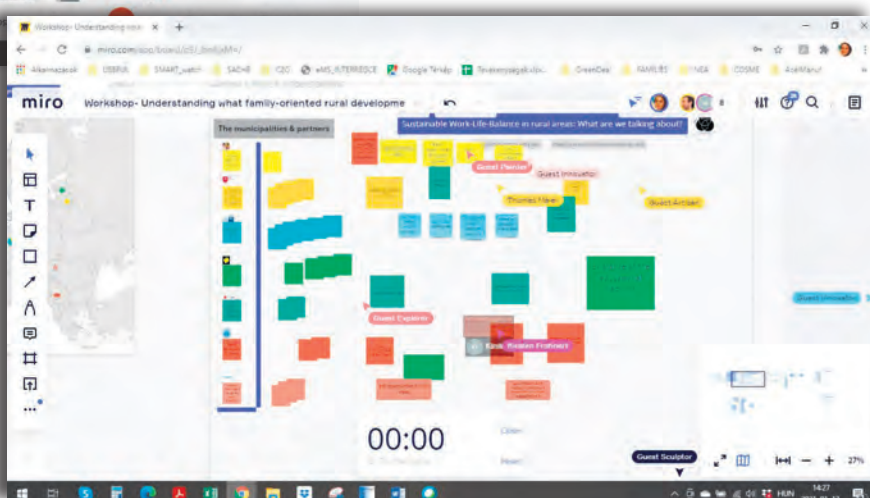


Die Teilnehmer*innen des Kick-Off im Gespräch

che des jeweils anderen und so einigte man sich im Vorfeld schon, dass das gesamte Projekt in englischer Sprache durchgeführt wird.

Newsletter, Artikel und Informationen zum Projekt gibt es in der jeweiligen Landessprache, wo sie erscheinen. Ebenso den zum Ende des Projektes geplanten Best-Practice-Katalog, der dann alle guten Beispiele der beteiligten europäischen Partnerländer beinhalten soll.

Aber nun zurück zum Projektmeeting. Insgesamt bis zu 15 Teilnehmer*innen zählte dieses Kick-Off zwischenzeitlich und dies war einer guten Vorbereitung und Planung mit einer sehr abwechslungsreichen Tagesordnung geschuldet. Neben der ausführlichen Vorstellung der einzelnen Projektpartner*innen mit kleinen Videosequenzen und Powerpoints zu ihren Verwaltungen, Gemeinden und Einrichtungen gab es ein Life-Interview mit dem Geschäftsführer der Firma FEV Dauerlaufprüfzentrum GmbH, Hans-Dieter Sonntag, in Sandersdorf-Brehna als einen der Gewinner im jährlichen Wettbewerb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld „Familienfreundliches Unternehmen“. Außerdem wurden per Powerpoint das „Lokale Bündnis für Familie“ des Landkreises Anhalt-Bitterfeld



gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angefragt, Input zum Thema zu geben. Die Projektleiterin des Netzwerkes, Kirsten Frohnert, und Projektreferent Thomas Maier bereiteten für den Nachmittag einen Workshop zum Thema „Nachhaltige Work-Life-Balance in ländlichen Gebieten“ vor. Mittels der Software „Miro“ konnten die Projektpartner*innen aktiv und live am Miro-Whiteboard teilnehmen und die Fragen zum Thema anschaulich bearbeiten: Nachhaltige Work-Life-Balance in ländlichen Gebieten: Worüber sprechen wir, was meinen wir damit? Wo

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

steht ihre Region auf einer Skala von 1 bis 10 und warum haben sie ihre Region dorthin platziert? Arbeiten in der Zukunft: Was muss jetzt dafür getan werden?

Während des Workshops sammelten die Teilnehmer*innen Ideen zur Förderung einer nachhaltigen Work-Life-Balance (Gleichgewicht zwischen Arbeit und Leben). Ansprechende Arbeit und ein Leben auf dem Land gut zu vereinbaren, Familien zu fördern, ob mit bestimmten Arbeitsbedingungen wie Arbeiten von zu Hause, flexibler Kinderbetreuung, guter Verkehrsanbindung, günstigem und attraktivem Wohnungsangebot oder vielfältigen kulturellen Möglichkeiten stehen sowohl für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als auch für die Regionen in Ungarn, Serbien, Polen, Estland und Lettland für Familienfreundlichkeit. Somit waren die Ergebnisse des Workshops eindeutig: Alle Partner*innen haben in ihren Gemeinden die gleichen Probleme zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und sehr gute Ideen zur weiteren Entwicklung, Umsetzung und Verbesserung der Familienfreundlichkeit in den Regionen.

Dass der Tag nicht nur sehr anstrengend, sondern auch wirklich erfolgreich und gelungen war, zeigte das durchweg positive Feedback der Teilnehmer*innen am Ende des Workshops, und dass dem Einen oder Anderen schon die Puste oder die englischen Wörter ausgingen.

Dieses erste große virtuelle Treffen via Computer war ein sehr gelungener Auftakt zum Projekt, war ein Mehrwert für das internationale Projekt und bringt alle Partner*innen ein Stück vorwärts. Jetzt gilt es, an den im Workshop herausgefundenen Problemen und Herausforderungen in den einzelnen Gemeinden zu arbeiten und Familienfreundlichkeit weiter voranzutreiben. Möglicherweise auch unter Einbeziehung der aktuellen Bedingungen.

Informationen zum Projekt finden Sie auf der Homepage des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:

<https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/families.html> und auf der

Der Projektpartner INNOVA aus Ungarn pflegt zum Projekt „Families“ eine extra Facebook-Seite in Englisch:

<https://www.facebook.com/familiesproject>

Weiter! Bilden!

Online-Angebote der Kreisvolkshochschule zum Schnuppern, Üben und Weiterlernen



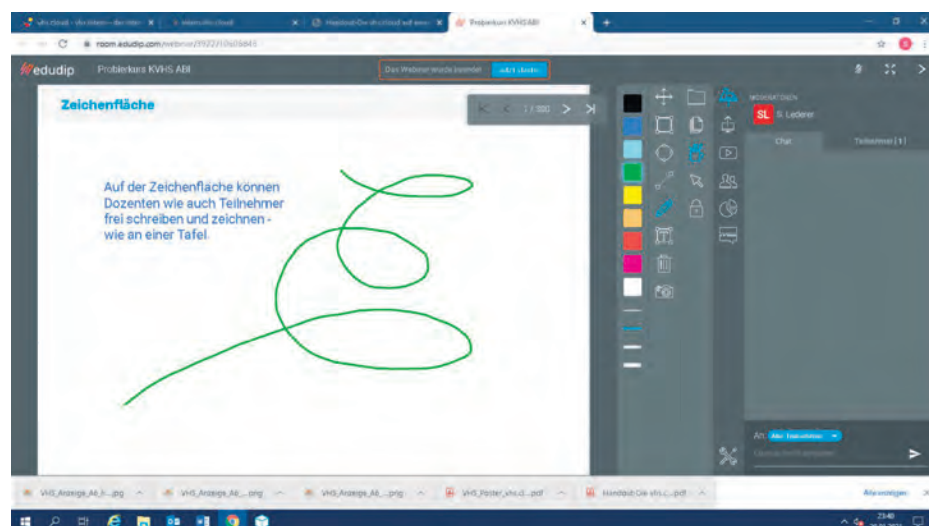
Das Jahr 2021 beginnt für die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld wie für die meisten Bildungseinrichtungen: Der Präsenzbetrieb ist bis mindestens Mitte Februar ausgesetzt; wann wieder Wissbegierige und ihre Lehrenden zum

gemeinsamen Lernen zusammentreffen können, ist derzeit noch nicht absehbar. Nun heißt es: am Ball bleiben, mit Kopf und Körper gleichermaßen. Dafür bietet die KVHS **kursübergreifende Online-Angebote zum Überbrücken** des

Lockdowns. **Virtuelle Schnupper-Workshops und Online-Vorträge** bieten unsicheren Teilnehmern die Möglichkeit, den Online-Klassenraum zunächst kennenzulernen: Hier können Interessenten in vielfältige Themen und in den Internet-Unterricht der KVHS zum kleinen Preis hineinschnuppern.

Nach dem Lockdown soll der Kursbetrieb an der Kreisvolkshochschule wie bisher geplant schnellstmöglich wiederaufgenommen werden – das zusätzliche Online-Angebot gibt Teilnehmern und Interessierten eine Möglichkeit, die Zeit bis zum Start der Präsenzkurse zu überbrücken und sich neue Inspiration und Motivation zu holen.

Kursübergreifende Angebote während des Lockdowns



© Screenshot aus einer Edupip-Konferenz, dem virtuellen Klassenraum in der VHS Cloud
Im virtuellen Klassenraum können Teilnehmer den Dozenten sehen und hören, einer Präsentation folgen – oder wie an einer Tafel frei schreiben und zeichnen.

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9
Klima-Buchclub:**Lese- und Diskussionsrunde zu Problemen der Moderne**

Eine „Krise der Moderne“ jagt die nächste; das politische, das wirtschaftliche und das eigentliche, das meteorologische Klima, entgleiten uns. Oder? Anhand von gemeinsam ausgewählter Literatur diskutiert und durchdenkt der Buchclub Probleme der Moderne und mögliche Lösungswege für den Einzelnen und für die Gesellschaft.

Online-Sprachentreffs:**Englisch, Spanisch, Französisch**

Im Online-Sprachentreff können sich Kursteilnehmer aus VHS-Sprachkursen, aber auch alle anderen Interessierte unter Anleitung eines Dozenten austauschen und auf Englisch in allen Sprachniveaus sowie auch bei Spanisch und Französisch am Ball bleiben: Sie kommunizieren und üben mit anderen Kursteilnehmern und vertiefen bisher Gelerntes.

Französisch in Frankreich – virtuell

Der Online-Sprachkurs lädt ein zur virtuellen Rundreise durch ein Land, das ebenso poetisch, romantisch und feinsinnig ist wie seine Sprache. Hier lernen Anfänger Französisch mit System – und mit Flair. Genießen Sie den Klang neuer Vokabeln zwischen den Bildern der flüderfarbenen Provence, weiten Sie Ihr Sprachverständnis vor der offenen bretonischen Küste, Musik und Lebensart, und lernen Sie französische Konversation im aufregenden Paris. Der virtuelle Reise-Sprachkurs trotz der Bewegungseinschränkungen: Schicken Sie Ihren Verstand und Ihre Sinne auf Reisen.

dienstags, 18.15 - 19.45 Uhr

Online-Sprachkurs: Englisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen

Sie sind noch Anfänger in der englischen Sprache, möchten aber nicht „von Null“ anfangen? Sie können sich bereits vorstellen, sind aber unsicher in der Verneinung? Der Online-Sprachkurs „Englisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen“ holt die Interessenten auf ihrem aktuellen Sprachniveau

ab, um sie systematisch auf ein gemeinsames, fortgeschrittenes Level zu begleiten.

freitags, 11.45 - 13.15 Uhr

Zusammen virtuell lernen –**Mehrgenerationen-Onlinekurse: Englisch oder Französisch für Kinder, Eltern und Großeltern**

Homeschooling der anderen Art: Die Online-Englisch- und Französischkurse kreieren liebevolle und spannende Familienstunden, mit Geduld und Spaß für Groß und Klein. Schritt für Schritt lernen Eltern oder Großeltern gemeinsam mit ihren Kindern und Enkeln. Mit Sprachspielen, Liedern und weiteren Medien werden den Kleinen einfache Vokabeln und Ausdrücke nahegebracht, die auch für Erwachsene einen sanften Einstieg in eine poetische Sprache ermöglichen.

Englisch: für Eltern, Großeltern und Kinder von 3 bis 6 Jahren, samstags 13.30 – 14.15 Uhr

Französisch: für Eltern, Großeltern und Kinder von 8 bis 13 Jahren, samstags 14.15 – 15 Uhr

Online-Kurs Säuglingspflege

Die ersten Tage, Wochen und Monate mit dem ersten Nachwuchs sind magisch. Umso entspannter lassen sie sich genießen, wenn die frisch gebackenen Eltern die Grundlagen der Babypflege bereits gelernt haben. Im Onlinekurs Säuglingspflege erlernen Teilnehmer das Baden und Waschen eines Säuglings, Zahnpflege, die richtige Schlafumgebung, die Ernährung im 1. Lebensjahr und darüber hinaus sowie die Vermeidung von Unfällen.

Online-Bewegungsangebote zum Mitmachen und Motivieren

Fit bleiben inmitten von Bewegungseinschränkungen: Dafür leiten die KVHS-Dozenten Teilnehmer in wöchentlichen Kursen mit Übungen an, die verschiedene Muskelpartien stärken, ohne den Körper (falsch) zu belasten. Yoga, Bauchtanz und allgemeine Bewegungsangebote bieten eine sportliche Alternative zum Aussitzen des Lockdowns.

Online-Kurzkurse z.B. zu Excel, PowerPoint oder Bildbearbeitung

Auch im Lockdown können Interessierte ihre Karrieren und Kenntnisse in

verschiedenen EDV-Anwendungen aneignen. Wer Daten professionell aufbereiten und berechnen will, findet im Excel-Kurs die nötigen Tricks und Kniffe. Wer sich in PowerPoint weiterbildet, kann bald mit professionellen Präsentationen beeindrucken. Und im Büro ebenso wie zu Hause sind grundlegende Kenntnisse in der Bildbearbeitung hilfreich.

Kurz-Workshops und -Vorträge zum virtuellen Schnuppern

Die Online-Workshops und -Kurzvorträge der VHS bieten in je einer bis anderthalb Stunden einen Einblick in verschiedenste Gebiete aus Kultur, Bewegung, EDV und Sprachen – und zugleich einen Eindruck vom Online-Kursraum, der ebenso praktisch wie und wesentlich vielseitiger als die Wandtafel ist:

Guter Vorsatz – gesunde Ernährung

Obst ist gesund, und viel hilft viel – oder? Für alle, auf deren Vorsatzliste für 2021 eine Diät steht, und für jeden, der sich gesund ernähren will, gibt dieser Kurs einen Überblick über die wichtigsten Grundlagen gesunder Ernährung.

Kinderkrankheit und -gesundheit – entspannt Eltern sein

Ein Kind ist nicht DIN-genormt. Doch Abweichungen vom „gesunden Alltag“ treiben Eltern in Zweifel und Angst um das Wohlbefinden des Nachwuchses. Dieser Workshop gibt einen Einblick in frühkindliche Symptome und Normalitäten, für realistische statt pessimistische, achtsame statt ängstliche Kinderpflege.

Bewegungstipps für die Heimarbeit

Teilnehmer erlernen leichte Übungen für den täglichen Einsatz zu Hause und im (heimischen) Büro, um ihren Bewegungsapparat fit, locker und gesund zu halten.

Handy-Fotografie – die 10 Gebote schöner Smartphone-Bilder

Ein kurzer Überblick über die wichtigsten Einstellungen im Smartphone, vor allem aber über die Grundlagen der Digitalfotografie und ihrer Anwendung auf das Smartphone: So werden auch

 **Fortsetzung auf Seite 11**

Fortsetzung von Seite 10

Bilder mit dem Handy zu einem Hingucker!

Gitarre – die ersten Akkorde zum Start zu Hause

Der Workshop stellt die Grundlagen des Gitarrespiels mit ersten Akkorden zur Liedbegleitung vor. Für alle, die Gitarre lernen möchten und den Start nicht abwarten können – und die in Internet-Videos die Möglichkeit für Rückfragen vermissen.

Texte für Medien – besser schreiben, leichter formulieren

Schreiben ist nicht schwer, wenn man einige grundlegende Regeln beachtet. Der Workshop gibt Tipps zum sachlichen Formulieren sowie für das werbliche, ziel- und zielgruppenorientierte Texten.

Fusion – die andere Art Bauchtanz

„Fusion“ vereint orientalischen Tanz, interkulturelle Einflüsse und ein Spiel mit dem Raum zu einem surrealen, starken und anmutigen Bauchtanz. Der Workshop gibt einen Einblick in Körperisolation, ein neues räumliches Denken und Übungen, die faszinieren und trainieren.

Short-Cuts – schnell und flexibel am PC mit Tastenkombinationen

Die [Strg]-Taste mit C und V kombinieren viele Computernutzer, um schnell Texte und Zahlen am PC zu kopieren. Aber damit haben sich die Tastenkombinationen, „Shortcuts“, in

Windows lange nicht erschöpft. Im Workshop werden wichtige Shortcuts gezeigt und geübt, um schnell am Computer zu arbeiten.

Die ein- bis anderthalbstündigen Veranstaltungen sind zum Probierpreis von 5 bis 7 Euro verfügbar.

Interessenten finden das gesamte Online-Angebot mit Anmelde-möglichkeit auf der Internetseite: www.kvhs-abi.de.

Online-Vorträge in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V.

Interessenten benötigen keine Kamera oder Headset. Sie müssen auch kein Programm herunterladen. Sie müssen lediglich Ihre E-Mail-Adresse für den Link zum Vortrag angeben und sich über die Homepage der Kreisvolkshochschule www.kvhs-abi.de anmelden.

Patientenverfügung – praktisch erklärt

Für den Betroffenen unerwartet, kann durch Unfall, schwere Erkrankung oder Schwerstpflegebedürftigkeit eine Situation eintreten, in der kein selbständiges Handeln mehr möglich ist. Mit einer schriftlichen Patientenverfügung kann man vorsorglich festlegen, dass bestimmte medizinische Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen sind, falls man nicht mehr selbst entscheiden kann. Damit wird sichergestellt, dass der Patientenwille umgesetzt wird, auch wenn er in der aktuellen Situation nicht mehr

geäußert werden kann. Ärzte als auch die Bevollmächtigten sind daran gebunden.

Termin: Mittwoch, 10.02., um 18 Uhr

Lebensmittelverpackungen:

Gut verpackt – alles sicher?!

Die meisten Lebensmittel stehen aufwendig verpackt in den Supermarktregalen. Als Verpackungsmaterial dient in erster Linie Kunststoff. Immer wieder geraten diese Verpackungen in die Kritik, weil unerwünschte und möglicherweise gesundheits-schädliche Bestandteile in Lebens-mittel übergehen könnten. Der Umgang mit Verpackungsmaterialien und die Aufbewahrung von Lebensmitteln im Haushalt werden kritisch diskutiert. Außerdem wird thematisiert, was Verbraucher überhaupt über die eingesetzten Verpackungsmaterialien erfahren.

Termin: Do., 18.02., um 18 Uhr

Mitteilungsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Amtsblatt erscheint in der Regel alle 14 Tage, jeweils freitags

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises:

Der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Verantwortlich für die Redaktion:

Udo Pawelczyk – Telefon (0 34 96) 60 10 05

Marina Jank – Telefon (0 34 96) 60 10 06

Telefax (0 34 96) 60 10 15 – E-Mail: pressestelle@anhalt-bitterfeld.de

Verlag: Bitterfelder Spatz Verlag GmbH

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH, Verlagsstraße 1, 39179 Barleben

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Leserbriefe und Fotos übernimmt der Herausgeber keine Gewähr. Des Weiteren behält sich der Herausgeber vor, Manuskripte nicht sinntestellend zu kürzen. Ein Recht auf Veröffentlichung besteht nicht.

IMPRESSUM



Ideenwettbewerb für Azubis ausgerufen

Praktische Anwendung digitaler Technologien im beruflichen Alltag

In Halle wurde der Azubiwettbewerb „Azubi4ID – Challenge 2021“ offiziell gestartet. Im Rahmen des Projekts „DigiVA^{4ID} – Innovatives Azubimarketing und Augmented Education in der betrieblichen Ausbildung“ werden Auszubildende aufgerufen, innovative Ideen zur Nutzung digitaler Technologien in ihren Ausbildungsbetrieben zu entwickeln. Diese können sie bis zum 31. Mai 2021 online unter www.azubi4id.de einreichen. Die Sieger werden im Juli bekannt gegeben. Schirmherr des Wettbewerbs ist erneut Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt. Der Wettbewerb und das JOBSTARTER plus-Projekt DigiVA^{4ID} werden von der IHK Bildungszentrum Halle-Dessau GmbH und der Handwerkskammer Halle (Saale) im Verbund umgesetzt.

Der Startschuss zur Challenge fiel am 14. Januar 2021. Der IHK-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Thomas Brockmeier unterstrich in diesem Zusammenhang: „Die Digitalisierung verändert die Arbeitswelt rasant und hat Auswirkungen auf alle Branchen und Wirtschaftsbereiche. Auch in der betrieblichen Ausbildung muss die methodisch-didaktische Gestaltung angepasst werden. Beispielsweise werden selbstgesteuerte Lernprozesse immer wichtiger, die unter anderem digitale Medien und Technologien nutzen. Deshalb unterstützen wir als Interessen-

vertretung der Wirtschaft die „Azubi^{4ID} -Challenge“. Digitale Veränderungen können sowohl die Ausbildungsunternehmen als auch die Auszubildenden weiterbringen und deshalb können beide von dem Wettbewerb profitieren.“

Der Wettbewerb Azubi^{4ID} geht 2021 in die dritte Runde. „In den vergangenen Jahren haben viele Auszubildende sehr gute Ideen eingereicht, wie Arbeitsabläufe in ihrem Betrieb mithilfe einer App oder anderen Onlinetools verbessert werden könnten. Gerade auch die Corona-Pandemie zeigt, wie wichtig die Digitalisierung der Arbeit ist. Wir sind sehr gespannt auf die Einreichungen der Auszubildenden“, sagt Dirk Neumann, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Halle.

Denn die meisten Azubis sind bereits bestens mit digitalen Technologien vertraut. Die Challenge soll sie dazu motivieren, ihr Wissen auf konkrete betriebliche Prozesse anzuwenden. Die Unternehmen können so das Potenzial ihrer Azubis besser nutzen und diese wiederum erfahren Anerkennung und Wertschätzung für ihr Engagement.

Hintergrund:

Das JOBSTARTER plus-Projekt „DigiVA^{4ID} – Innovatives Azubimarketing und Augmented Education in der betrieblichen Ausbildung“ wird durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (bibb) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert.

Die Ziele des Projekts sind die ...

- Verbesserung der Berufswahlkompetenz von Jugendlichen
- Verbesserung der Kooperation von Berufsschulen und Ausbildern (Lernortkooperationen)
- Schulung des Ausbildungspersonals für den Einsatz digitaler Werkzeuge zur attraktiveren Gestaltung der dualen Ausbildung
- Durchführung von Azubi-Wettbewerben (Azubi^{4ID}-Challenge)

Alle Informationen zum Projekt finden Interessierte im Internet unter www.digiva.de. Dort wird auch ein Blog (Projektstagebuch) zu den laufenden Aktivitäten und Gesprächspartnern geführt.

Kontakt:

IHK Bildungszentrum
Halle-Dessau GmbH
Thomas Groß, Projektleiter DigiVA^{4ID}
Julius-Ebeling-Straße 6
06112 Halle/Saale
Tel.: 0345 13 688-188
E-Mail: tgross@ihkbiz.de

Handwerkskammer Halle
Bildungs- und Technologiezentrum (BTZ)
Norman Balke,
Projektleiter DigiVA^{4ID}
Straße der Handwerker 2
06132 Halle/Saale
Tel.: 0345 77 98-745
E-Mail: nbalke@hwkhalle.de



Neues aus dem Schloss Köthen

Verlegung von Veranstaltungen



Katrin Weber

Mit ihrem Solo-Programm gastiert Katrin Weber am 16. März 2022 um 19.30 Uhr im Bach-Saal des Köthener Veranstaltungszentrums im Schloss. Für diesen Auftritt der Künstlerin in Köthen ist dies bereits die zweite Verschiebung. Nachdem der ursprüngliche Termin für dieses Gastspiel am 23. Mai 2020 wegen der Corona-Pandemie zunächst auf den 17. März 2021 verlegt werden musste, macht der neuerliche Lockdown

nun eine weitere Verschiebung in den März des kommenden Jahres notwendig. Die mit der Konzertagentur von Weber gefundene Alternative am 16. März 2022 ermöglicht es, dass bereits gekaufte Karten ihre Gültigkeit behalten. Auf Wunsch wird der Kartenpreis aber auch komplett erstattet. Dies kann in der Touristinformation im Schloss Köthen geschehen, wenn diese wieder geöffnet werden darf. Alternativ können Kartenbesitzer auch ein entsprechendes Formular nutzen, das auf der Internetseite www.schlosskoethen.de zur Verfügung steht.

Katrin Weber studierte an der Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ in Dresden. 1987 gewann sie den nation-

alen Opernsängerwettbewerb im Fach Musical/Chanson und war 1991 Preisträgerin beim Bundeswettbewerb Gesang in Berlin. Sie sang und spielte Haupt- und Titelrollen in Stücken wie „Sweet Charity“, „My Fair Lady“, „Annie Get Your Gun“, „Der kleine Horrorladen“, „Jesus Christ Superstar“, „Cabaret“, „West Side Story“, „Evita“ usw., und sie war weibliche Hauptdarstellerin der Uraufführung des Musicals „Jack the Ripper“ von Filmkomponist Günther Fischer. Seit Jahren führen sie Auftritte mit Theater-, Show-, Kabarett- und Soloprogrammen durch ganz Deutschland, Österreich und die Schweiz. Außerdem wirkt Katrin Weber beim MDR in zahlreichen Unterhaltungssendungen als Sängerin, Kabarettistin und Moderatorin mit.

Auch für weitere Veranstaltungen im Februar in Köthen wurden Ersatztermine gefunden. Der Kabarettabend „Mach Dich frei ...“ mit Matthias Machwerk (ursprünglich 26. Februar 2021) findet jetzt am 19. März 2022 statt. Auf die Hommage an Erich Kästner „Ein Mann gibt Auskunft“ mit Schauspieler Johannes Kirchberg dürfen sich die Zuschauer jetzt am 27. Februar 2022 freuen (ursprünglich 21. Februar 2021). Auf die Caterina-Valente-Show „Bonjour Kathrin“ (27. Februar 2021) müssen Fans ebenfalls ein weiteres Jahr warten. Ein neuer Termin wurde am 26. März 2022 gefunden. Generell gilt auch für diese Veranstaltungen, dass die Karten ihre Gültigkeit behalten, eine Erstattung auf Wunsch aber ebenso möglich ist.

Auf der Webseite www.schlosskoethen.de wird darüber informiert, welche neuen Termine es für Veranstaltungen gibt.



Blutspendetermine

5.2.2021, 16.30-19.30 Uhr:

Holzweißig, Schulhort, Schulstraße 13

10.2.2021, 15.30-19.30 Uhr:

Wolfen DRK-Geschäftsstelle, Thalheimer Straße 59a

11.2.2021, 16-19.30 Uhr:

Pouch, Begegnungsstätte, Dorfplatz 3

15.2.2021, 15.30-19.30 Uhr:

Wolfen, Sekundarschule 1, Fritz-Weineck-Straße

15.2.2021, 16-19 Uhr:

Güterglück, Förderschule, Bahnhofstraße 2a

18.2.2021, 15-19 Uhr:

Zörbig, Ersatzneubau am Sportplatz, Stumsdorfer Straße

22.2.2021, 16-19 Uhr:

Thalheim, Gemeindeverwaltung, Am Brödelgraben

23.2.2021, 15-19 Uhr:

Zörbig, Ersatzneubau am Sportplatz, Stumsdorfer Straße

Bei Fragen zur Blutspende: Telefon 03493-376223

Information der Theaterkasse des Städtischen Kulturhauses Bitterfeld-Wolfen



TERMINVERLEGUNGEN

Achtung neue Veranstaltungstermine - unter Vorbehalt:

Rock the Circus:	Do., 20.01.2022, 19:30 Uhr
Jukebox Heroes:	Sa., 22.01.2022, 19:30 Uhr
The World of Musicals:	Do., 27.01.2022, 20:00 Uhr
Latin Pop Night:	Mi., 02.03.2022, 20:00 Uhr
Saso Avsenik:	Fr. 04.03.2022, 19:30 Uhr
Bibi Blocksberg:	Fr., 13.05.2022, 16:00 Uhr
Jan & Henry:	Ersatzlos gestrichen!
Uwe Steimle & Band:	Do., 10.03.2022, 19:30 Uhr
Die große Schlagerhitparade:	Fr., 17.04.2021 oder Sa. 18.04.2021, 16:00 Uhr
K. Weber & G. Emmerlich:	Mo., 18.04.2022, 19:30 Uhr
Olaf Schubert:	So., 20.06.2021, 19:30 Uhr
City & Dirk Michaelis:	Fr., 25.06.2021, 20:00 Uhr
Karat:	Fr., 24.09.2021, 20:00 Uhr
Kabarett „academixer“:	Fr., 05.11.2021, 19:30 Uhr
Kabarett „Leipziger Funzel“:	Fr., 26.11.2021, 20:00 Uhr
Dschungelbuch- das Musical:	Sa., 11.03.2023, 15:00 Uhr

Eine Terminverlegung für Tom Pauls (18.01.2021) ist in Bearbeitung!

www.kulturhaus-bitterfeld-wolfen.de / Tel. Nr.: 03494 6660 666

Sehr geehrte Besucher(innen),

auch zu Beginn des Jahres 2021 zwingen uns die aktuellen Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie zur weiteren Schließung des Städtischen Kulturhauses. Wir hoffen mit Ihnen gemeinsam auf eine baldige Normalisierung unseres Alltags und die Rückkehr zum kulturellen Leben.

Für bereits erworbene Eintrittskarten für die „9. Wolfener Filmtage“ vom 3.11.-5.11.2020, die Weihnachtsgala „1000 Sterne sind ein Dom“ am 6.12.2020 und „Sternstunden zur Weihnachtszeit“ am 13.12.2020 sowie die Veranstaltungen des Amateurtheaters Wolfen e.V. und „Jan & Henry“ am 13.3.2021 zahlen wir Ihnen das Geld zurück. Bitte senden Sie uns neben den Eintrittskarten außerdem Ihre komplette Adresse mit Telefonnummer und die IBAN Ihrer Bank, damit eine Rückerstattung vorgenommen werden kann.

Alle anderen Eintrittskarten behalten ihre Gültigkeit für den entsprechend neuen Termin.

Informieren Sie sich bitte regelmäßig auf unserer Internetseite über Terminverlegungen und Veranstaltungsabsagen. Die Theaterkasse erreichen Sie weiterhin telefonisch zu den sonst üblichen Öffnungszeiten unter der Tel. Nr.: 03494 6660 666. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihr Kulturhausteam

WEISSER RING ANHALT-BITTERFELD

Sind Sie Opfer einer Straftat?
Wir helfen Ihnen.

Allgemeine Hotline: 11 60 06

Weißer Ring,
Außenstelle Anhalt-Bitterfeld:

0151 / 55 16 47 48

Weißer Ring, Außenstelle Köthen:

0151 / 55 16 47 76

Stellenausschreibung

Die Stadt Zörbig (ca. 9.300 Einwohner)
sucht ab sofort eine/n



**Sachbearbeiter
Haushalt und Controlling
im Bereich Finanzen (m/w/d)**

Die Einstellung erfolgt befristet als Vertretung während einer Elternzeit, voraussichtlich bis August 2022, in einer Vollzeitstelle.

Die ausführliche Stellenausschreibung befindet sich unter:
www.stadt-zoerbig.de.

Matthias Egert, Bürgermeister

Gefördert durch die Deutsche Fernsehlatterie – Sanierung Villa „Pfannenbergl“ abgeschlossen



Villa Pfannenbergl

Im März 2020 hatten die Bauarbeiten in der Zerbster Jeverschen Str. 42 begonnen, im Dezember konnte der Umbau abgeschlossen werden. Vom Dach bis in den Keller ist die Villa „Pfannenbergl“ nun, dank der Kompetenz hiesiger Firmen, grundsaniert. Über den rückseitigen Eingang ist ein Aufzug erreichbar, der alle Etagen barrierefrei verbindet. Nun kann das geschichts-

trächtige Gebäude für diakonische Zwecke genutzt werden. Wir danken Gott für Seinen Segen, der unserem Vorhaben Gelingen geschenkt hat! Trotz der besonderen Umstände der Pandemie konnte der Bau innerhalb weniger Monate vollendet werden, sagt Dietrich Landmann, Leiter des Diakonischen Werks im Kirchenkreis Zerbst e.V. Neu ist eine Tagespflege entstanden, die

im Erdgeschoß vom Mitarbeiterteam liebevoll eingerichtet wurde. Die soll vor allem pflegende Angehörige entlasten. Körperlich pflegebedürftige Menschen und auch Menschen mit Demenz können hier den Tag über in Gemeinschaft verbringen. Alle erforder-

Fortsetzung auf Seite 16

Fortsetzung von Seite 15

derlichen Pflegeverrichtungen, Versorgung und auch Mahlzeiten werden während der Betreuungszeit sichergestellt. Die Tagesgäste erhalten Anregungen und Möglichkeiten zur kreativen und mobilisierenden Beschäftigung zur Kontakt- und Beziehungspflege. Die Tagespflege kann wahlweise auch nur an Einzeltagen besucht werden.

Von Mo. – Fr., zunächst von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist die Einrichtung geöffnet. Bei Bedarf holt ein Fahrdienst die Gäste am Morgen von zu Hause ab und bringt sie am Nachmittag dorthin zurück. Pandemiebedingt kann die Betreuung derzeit nur nach vorheriger Testung (Schnelltest) Gästen ohne Erkältungssymptomen angeboten werden. Die Altenpflegerin Stefanie Huber leitet die Einrichtung (Tel. 03923/ 7403-30, E-Mail: s.huber@diakonie-zerbst.de). Für die Errichtung und Ausstattung der Tagespflege hat dankenswerterweise die Deutsche Fernsehlotterie eine Förderung von 100.000,00 € zur Verfügung gestellt.

Die Diakonie-Sozialstation (ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst), vorher in der Zerbster Dessauer Str. 28, ist jetzt auch in der Jeversche Str. 42, im 1. Obergeschoss zu finden.

Geöffnet ist die Kontaktstelle der Sozialstation (wegen Corona derzeit nur nach vorheriger telefonischer Absprache zugänglich)

montags / dienstags / donnerstags

07:30 – 16:00 Uhr

mittwochs 07:30 – 18:00 Uhr

freitags 07:30 – 14:00 Uhr

Verantwortlich sind hier Sandra Wirrmann (Pflegedienstleitung), E-Mail: s.wirrmann@diakonie-zerbst.de und Bianca Baldin (Stellvertretung), E-Mail: b.baldin@diakonie-zerbst.de Tel. 03923/7403-17

Auch die Schwangerenberatung, die Allgemeine Sozialberatung und die Geschäftsstelle der Diakonie sind in die Villa „Pfannenbergl“ umgezogen und hier nun im 2. Obergeschoss zu finden. Die Corona-Pandemie zwingt weiterhin die Sprechzeiten auszusetzen. Wer ein Beratungsgespräch in Anspruch nehmen möchte, vereinbare bitte vorher einen Termin per Telefon, per E-Mail oder per Fax.

Auch das Kontaktformular auf der Homepage www.diakonie-zerbst.de (unter Menüpunkt „Kontakt“) kann hierfür genutzt werden.

Die Beratungsdienste in der Zerbster Jeverschen Str. 42 sind wie folgt erreichbar.

Schwangeren- u. Schwangerenkonfliktberatung: 03923/ 7403-15 oder -11, Fax: 03923/7403-28, E-Mail: c.riemann@diakonie-zerbst.de oder i.singer@diakonie-zerbst.de
Allgemeine Sozialberatung: 03923/ 7403-14, Fax: 03923/7403-28, E-Mail: d.landmann@diakonie-zerbst.de

Im Diakonie-Gebäude in Zerbst, Dessauer Str. 28 verbleiben:
Jugendmigrationsdienst: 03923/ 7403-23, Fax: 03923/7403-28 E-Mail: m.gabler@diakonie-zerbst.de
Migrationsberatung für Erwachsene: 03923/7403-25, Fax: 03923/7403-28, E-Mail: i.singer@diakonie-zerbst.de oder k.zander@diakonie-zerbst.de

Im Diakonie-Gebäude in Zerbst, Schloßfreiheit 7 sind weiterhin erreichbar:
Ambulant betreutes Wohnen und Betreuung sozialgefährdeter Personen: 03923/ 6217-13, Fax.:6217-20, E-Mail: j.dammann@diakonie-zerbst.de
Ambulante Erziehungshilfe: 03923/ 6217-15, Fax.:6217-19, E-Mail: a.adolf@diakonie-zerbst.de, a.bergt@diakonie-zerbst.de, m.lucas@diakonie-zerbst.de
Betreuungsverein: 03923/ 6217-17 oder -18, Fax.:6217-20, E-Mail: k.niese@diakonie-zerbst.de, k.zander@diakonie-zerbst.de

**Nächste Erscheinungstermine: 19.02.2021 und
05.03.2021**

**Redaktionsschlussstermine: 05.02.2021 und
19.02.2021**

LESERBRIEFE

Evangelische Grundschule Wolfen hat einen Film gedreht

Virtueller Tag der offenen Tür als Video

Aufgrund der allgemeinen Corona-Verordnungen ist es dem Team der Ev. Grundschule leider weiterhin nicht möglich, einen Tag der offenen Tür durchzuführen. An diesen Tagen gibt die Schule interessierten Eltern und Kindern die Möglichkeit, Unterrichtsmaterialien, Pädagoginnen und Lehrer und auch einen Teil der Schülerinnen

und Schüler kennenzulernen. So können sie Schulluft schnuppern und die Unterrichtsräume vermitteln einen Eindruck vom Schulalltag.

Im Februar wäre nun der nächste Tag der offenen Tür geplant gewesen und so hat sich das Kollegium der Schule gemeinsam mit den Eltern und Kindern

etwas Besonderes ausgedacht. „Wir wollen unsere Schule nun virtuell in einem Video präsentieren“, sagt Schulleiterin Antje Penk, „und haben mit viel Liebe und Engagement einen Film gedreht.“ Der Film gewährt einen exklusiven Einblick hinter die Türen der Evangelischen Grundschule Wolfen und lädt Sie herzlich zu einem virtuellen Tag der offenen Tür ein.

Den Film finden Sie auf der Homepage der Grundschule unter www.diakonie-wolfen.de/film und auf dem YouTube-Kanal des Diakonieverein e.V. Bitterfeld-Wolfen-Gräfenhainichen.

Weiterhin lädt Frau Penk alle virtuellen Besucher ein, sich auf der Homepage umzusehen, das Konzept der Schule und das Pädagogikprinzip von Maria Montessori kennenzulernen.

Anmeldungen für das kommende Schuljahr sind über den Anmeldebogen auf der Homepage möglich www.diakonie-wolfen.de/grundschule und für eventuelle Rückfragen können sich interessierte Eltern an das Sekretariat der Schule wenden (Telefon 03494 66954-15).



Foto und Text: Diakonieverein e.V. Bitterfeld-Wolfen-Gräfenhainichen

Die veröffentlichten Lesermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.
Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

**FRAUEN-
NOTRUF**

(03494) 31054

(03496) 3094821

**Rund um die Uhr erreichbar!
Beratung und Unterstützung für Frauen
im Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

15. Jahrgang

Freitag, 05.02.2021

Ausgabe 02

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Tagung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld am 18.02.2021
- * Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Begehung von Waldgrundstücken sowie der freien Landschaft gemäß Landeswaldgesetz
- * 2. Verordnung zur Einschränkung des Bewegungsradius
- * Dritte Eindämmungsverordnung zur Information und Benennung der Kontaktpersonen

Bekanntmachungen der regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

- * Bestätigung des Jahresabschlusses 2019 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2019
- * Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

- * Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Sitzung des Vergabeausschusses am 07.12.2020

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

Beschaffung von PC's und sonstiger EDV-Hardware

Vorlage: BV/0254/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma AbaMediCus GbR, Weinbergweg 23, 06120 Halle (Saale) wird erteilt.

Beschluss: VGA 86-2020

Offenes Verfahren gemäß VgV

Los 1 - Gebäude- und Inhaltsversicherung für sämtliche Gebäude im Eigentum des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Vorlage: BV/0248/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Bietergemeinschaft Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt, Am Alten Theater 7, 39104 Magdeburg sowie OKV – Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G., Plauener Str. 163-165, 13053 Berlin wird erteilt.

Beschluss: VGA 87-2020

Offenes Verfahren gemäß VgV

Los 2 - Elektronikversicherung für sämtliche elektronischen Geräten im Eigentum des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Vorlage: BV/0250/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Bietergemeinschaft Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt, Am Alten Theater 7, 39104 Magdeburg sowie OKV – Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G., Plauener Str. 163-165, 13053 Berlin wird erteilt.

Beschluss: VGA 88-2020

Offene Verfahren gemäß VgV

Los 6 - Vermögenseigenschadenversicherung für alle Bediensteten einschließlich aller für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld ehrenamtlich oder nebenberuflich tätigen Personen bei Eigenverschulden

Vorlage: BV/0251/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der OKV Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G., Plauener Str. 163-165, 13053 Berlin wird erteilt.

Beschluss: VGA 89-2020

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Musikschule „Gottfried Kirchhoff“ und Galerie am Ratswall, Bitterfeld -

Los AS 07: Aufarbeitung Innentüren / Innentüren neu Allgemeine Sanierung

Vorlage: BV/0240/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Reinicke GmbH, 06847 Dessau-Roßlau zu einer Nettoangebotssumme in Höhe von 74.521,95 EUR zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer wird erteilt.

Beschluss: VGA 90-2020

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Musikschule „Gottfried Kirchhoff“ und Galerie am Ratswall, Bitterfeld -

Los AS 08: Gefahrenmeldeanlagen (GMA)

Vorlage: BV/0246/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma b.i.g. sicherheit gmbh, 06116 Halle zu einer Nettoangebotssumme in Höhe von 95.541,38 EUR zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer wird erteilt.

Beschluss: VGA 91-2020

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Musik-Galerie an der Goitzsche, Ratswall 22,

06749 Bitterfeld-Wolfen/Ortsteil Bitterfeld,

Los 02 MG: Bauhauptleistungen

Vorlage: BV/0238/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Liersch Bauunternehmung GmbH, 06766 Bitterfeld-Wolfen zu einer Nettoangebotssumme in Höhe von 453.096,64 EUR zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer wird erteilt.

Beschluss: VGA 92-2020

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Musik-Galerie an der Goitzsche, Ratswall 22,

06749 Bitterfeld-Wolfen/Ortsteil Bitterfeld,

Los 11 MG: Elektroinstallation

Vorlage: BV/0243/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Hennig Sicherheitstechnik GmbH, 06749 Bitterfeld-Wolfen zu einer Nettoangebotssumme in Höhe von 83.148,45 EUR zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer wird erteilt.

Beschluss: VGA 93-2020

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

LB-Schule Güterglück - Brandschutzmaßnahmen, Stahlbauarbeiten für die Errichtung von 2 Treppentürmen

Vorlage: BV/0241/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung auf das Angebot der Firma Kattner Stahlbau GmbH, 04758 Oschatz zu einer Nettoangebotssumme in Höhe von 35.160,00 EUR zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer wird erteilt.
Beschluss: VGA 94-2020

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Dr.-Samuel-Hahnemann-Schule Köthen - Errichtung eines Spielgerätes, Kletterfelsen
Vorlage: BV/0253/2020

Die Zustimmung zur Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A, da kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht, wird erteilt.
Beschluss: VGA 95-2020

Freihändige Vergabe gemäß VOB/A

Berufsschulzentrum „August von Parseval“ Bitterfeld, Revitalisierung Gebäudeleittechnik im Bauteil A, B und F - Antrag auf Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung auf Freihändige Vergabe
Vorlage: BV/0252/2020

Die Zustimmung auf Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung auf Freihändige Vergabe gemäß § 3 i. V. m. § 3 a Abs. 3 Nr. 1 VOB/A unter Beteiligung des in der Beschlussvorlage genannten Unternehmens (Sauter Cumulus GmbH, 01109 Dresden) zu einem tatsächlichen Nettoauftragswert in Höhe von 125.388,28 EUR zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer wird erteilt.
Beschluss: VGA 96-2020

Freiberufliche Leistungen

Sekundarschule Völkerfreundschaft, Turnhalle Antrag auf Auftragserteilung Freiberuflicher Leistungen Gebäudeplanung
Vorlage: BV/0256/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung an die SDF Planungsgesellschaft mbH, 06792 Sandersdorf-Brehna zu einem Nettohonorar in Höhe von 100.868,97 € zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer wird erteilt.
Beschluss: VGA 97-2020

Freiberufliche Leistungen

Sekundarschule Völkerfreundschaft, Turnhalle Antrag auf Auftragserteilung Freiberuflicher Leistungen Technische Ausrüstung
Vorlage: BV/0257/2020

Die Zustimmung zur Auftragserteilung an die ETA-Plus Beratung und Planung für Energie- und Umwelttechnik Köthen GmbH, 06366 Köthen (Anhalt) zu einem Nettohonorar in Höhe von 52.250,15 € zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer wird erteilt.
Beschluss: VGA 98-2020

Tagung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Termin: Donnerstag, 18.02.2021, 18.00 Uhr
Ort: Veranstaltungszentrum im Schloss Köthen
Schlossplatz 4, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Kreistagsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung des Kreistages vom 03.12.2020
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sowie Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Beteiligungsbericht 2019
10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld BV/0264/2021
11. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 11.1. Einrichtung neuer Bildungsgänge an den Berufsbildenden Schulen Anhalt-Bitterfeld ab dem Schuljahr 2021/2022 BV/0237/2020
- 11.2. Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Schulbezirks-/Schuleinzugsbereichssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) BV/0258/2020
- 11.3. Beendigung der Beteiligung an der Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH i.L. BV/0216/2020
- 11.4. Antrag der Fraktion SPD-Grüne auf Mitgliedschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Arbeitsgemeinschaft „fahrradfreundliche Kommune“ BV/0268/2021
12. Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

13. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

14. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung des Kreistages vom 03.12.2020
15. Informationen der Verwaltung
16. Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder
17. Schließung der Sitzung

gez. V. Wolpert

Vorsitzender des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Sitzung des Vergabeausschusses

Termin: Montag, 15.02.2021 um 17.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagssitzungssaal, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
4. Einwohnerfragestunde
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
6. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

10. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
11. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
12. Informationen der Verwaltung
13. Behandlung nichtöffentlicher Vorlagen
14. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
15. Schließung der Sitzung

gez. Wolkenhaar

Vorsitzender des Vergabeausschusses

Kreis- und Finanzausschuss

Termin: Donnerstag, 11.02.2021, 17.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
Kreistagssitzungssaal
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen der Verwaltung
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld BV/0264/2021
7. Vorberatung der 11. Sitzung des Kreistages am 18.02.2021
- 7.1. Vorberatung der öffentlichen Vorlagen für den Kreistag
- 7.1.1. Satzung zur Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Schulbezirks-/Schuleinzugsbereichssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) BV/0258/2020
8. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

9. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
10. Informationen der Verwaltung
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
12. Schließung der Sitzung

U. Schulze

Vorsitzender des Kreis- und Finanzausschusses

Begehung von Waldgrundstücken sowie der freien Landschaft gemäß Landeswaldgesetz

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77) wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld sowie Personen die im Auftrag der Verwaltung tätig werden, Waldgrundstücke sowie die freie Landschaft im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung im Jahr 2021 begehen werden.

Köthen (Anhalt), 15.01.2021

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

2. Verordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Einschränkung des Bewegungsradius

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 2) wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Anhalt-Bitterfeld seit dem 05.01.2021 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner überschreitet. Die genauen Zahlen können auf der Seite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?sessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.inter-net010?_blob=publicationFile nachverfolgt werden.

§ 2

Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 km um den Wohnort

- (1) Den Einwohnern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist ohne Vorliegen eines triftigen Grundes untersagt, sich außerhalb eines Radius von 15 Kilometern um ihren Wohnort zu bewegen. Der Radius von 15 Kilometer bestimmt sich als Umkreis ab der Grenze der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person.
 - (2) Triftige Gründe sind insbesondere:
 1. die Ausübung beruflicher, gewerblicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, auch an wechselnden Einsatzstellen,
 2. die Teilnahme an Unterricht, Prüfungen und anderen Terminen an Schulen und Hochschulen sowie Inanspruchnahme der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 der 9. SARS-CoV-2-EindV zulässigen Angebote,
 3. notwendige Lieferverkehre und Umzüge,
 4. die Bewirtschaftung von gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Flächen,
 5. die Inanspruchnahme medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blut- und Blutplasmaspender) oder erforderlicher seelsorgerischer Betreuung sowie Besuche bei Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist (z. B. Physiotherapeuten),
 6. Versorgungsgänge und Einkauf in Geschäften im Sinne des § 7 der 9. SARS-CoV-2-EindV sowie Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen, soweit die entsprechenden Leistungen oder Waren am Wohnort und im 15 Kilometer Umkreis nicht verfügbar sind,
 7. der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern, eigenen Kindern, Eltern, Großeltern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 8. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen insbesondere die Wahrnehmung des Ehrenamtes im sozialen Bereich,
 9. die Begleitung Sterbender sowie Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 der 9. SARS-CoV-2-EindV,
 10. der Besuch von Veranstaltungen, Zusammenkünften, Ansammlungen, Versammlungen oder Aufzügen, die nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 bis 5 und 8 der 9. SARS-CoV-2-EindV erlaubt oder genehmigt sind sowie die Teilnahme an angezeigten Versammlungen,
 11. das Aufsuchen von Gerichtsverhandlungen sowie die Wahrnehmung dringender behördlicher Termine, anderer Rechtsangelegenheiten, von unaufschiebbaren Beratungsangeboten oder Angeboten der sozialen Krisenintervention,
 12. die Tätigkeiten im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen,
 13. die Befolgung behördlicher, gerichtlicher, staatsanwaltschaftlicher oder polizeilicher Vorladungen,
 14. die Durchführung der Jagd zur Prävention eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP),
 15. die individuelle stille Einker in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften,
 16. die Handlungen zur Versorgung und notwendigen Bewegung von Tieren und
 17. die Fahrt zu eigenen oder gepachteten Grundstücken, Wochenendgrundstücken, Kleingärten, Zweitwohnsitzen oder die Rückkehr zum Hauptwohnsitz.
- Tagestouristische Ausflüge stellen explizit keinen triftigen Grund dar.

- (3) Der Vollzug dieser Verordnung richtet sich nach § 15 der 9. SARS-CoV-2-EindV. Die zuständigen Behörden können zur Überwachung der vorübergehenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit eine im öffentlichen Raum angetroffene Person kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, ihren Wohnort und ihre Wohnung verpflichtet. Die triftigen Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind glaubhaft zu machen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 ohne Vorliegen eines triftigen Grundes außerhalb eines Radius von 15 Kilometern um seinen Wohnort bewegt. Ein Verstoß gegen die Einschränkung des Bewegungsradius kann mit einem Bußgeld in Höhe von 25 bis zu 250 Euro geahndet werden.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

Begründung

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 9. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Landkreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen, auch Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Nach § 13 Abs. 1 und 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt und verpflichtet, eine Einschränkung des Bewegungsradius auf 15 Kilometern um den Wohnort zu erlassen, soweit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner überschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert.

Die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner überschreitet der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nach der bislang maßgeblichen Veröffentlichung des Landesamtes für Verbraucherschutz (<https://lavst.azurewebsites.net/Corona/Verlauf/atlas.html>) seit dem 05.01.2021, mithin seit 7 Tagen, den Wert von 200. Demnach hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld den Bewegungsradius aller Einwohner des Landkreises auf 15 Kilometern um den Wohnort einzuschränken. Der Radius von 15 Kilometern bestimmt sich als Umkreis ab der Grenze der Gemeinde oder Verbandsgemeinde des Wohnortes der betroffenen Person.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Mit den bisher durch das Land getroffenen Maßnahmen allein konnte der gewünschte Erfolg einer Senkung der Infektionszahlen auf eine Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner noch nicht erreicht werden, sodass weitergehende Beschränkungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 notwendig sind. Bei Überschreitung dieses Schwellenwerts sind nach § 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes umfassende Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen, da eine vollständige Kontaktnachverfolgung dann nicht mehr durch die Gesundheitsämter gewährleistet werden kann. Landesweit befindet sich die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 immer noch auf einem sehr hohen Niveau und über dem Bundesdurchschnitt. Auch die Belastung im Gesundheitswesen ist durch die hohe Anzahl an SARS-CoV-2-Infizierten weiter gestiegen.

Die Einschränkung des Bewegungsradius ist geeignet eine konsequente Verringerung der Kontakte durchzusetzen und so die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. In Fällen von Zusammenkünften und Ansammlungen von Menschen ist daher von einer Gefahr für die weitere Verbreitung der COVID-19-Pandemie auszugehen. Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist eine erhebliche Kontaktreduzierung zwischen Menschen erforderlich, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit deutlich zu verlangsamen. Dies kann auch durch eine Einschränkung des Bewegungsradius erreicht werden. Indem die Ausbreitung verlangsamt wird, können die zu erwartenden schweren Erkrankungsfälle mit dem SARS-CoV-2-Virus über einen längeren Zeitraum verteilt und Versorgungseinsparungen in den Krankenhäusern vermieden werden. Zusätzlich kann durch die Bewegungseinschränkung der Eintrag und die Verbreitung

der neuartigen Mutation des Coronavirus B.1.1.7 verhindert werden. Durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann der Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 in andere Landkreise und kreisfreie Städte mit niedrigerem Inzidenzwert und dadurch die weitere Verbreitung des Virus verhindert werden. Die damit einhergehenden Kontaktminimierung kann auch im Landkreis zur Senkung der Inzidenz beitragen.

Aufgrund des raschen Anstiegs und des bislang weitgehend ungebremsten Verlaufs der Neuinfektionen zeigt sich, dass die bisher durch das Land getroffenen Maßnahmen insbesondere im Landkreis Anhalt-Bitterfeld keine mildere, gleich wirksame Mittel darstellen, da diese nicht zu einer Reduktion des Infektionsgeschehens geführt haben und somit eine Eindämmung des Virus erheblich gefährdet sind. Nach aktueller Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass gleich effektive, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen. Dafür sprechen nachdrücklich die anhaltenden Neuinfektionsraten der vergangenen Tage sowie die konstante Zahl hospitalisierter Personen und Todesfälle in Sachsen-Anhalt. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

§ 2 Abs. 2 sieht eine nicht abschließende Anzahl an Ausnahmen von der Einschränkung der Bewegungsfreiheit vor. Die Ausnahmen beschränken sich dabei auf notwendige Tätigkeiten. Danach sind insbesondere der Weg zur Arbeit, Mandats- und Ehrenamtsausübung, zur Notbetreuung, Hilfebesuche, Teilnahme an Sitzungen, Unterricht, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere, Versorgung von Tieren, Arbeiten in Kleingärten und Grabpflege auf Friedhöfen, Teilnahme an nach § 2 Abs. 2 bis 5 und 8 der 9. SARS-CoV-2-EindV erlaubten oder genehmigten Veranstaltungen (z.B. Trauungen und Trauerfeiern) sowie angezeigten Versammlungen, die Inanspruchnahme der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 der 9. SARS-CoV-2-EindV zulässigen Angebote, die individuelle Einkehr zum Gebot sowie andere notwendige Tätigkeiten weiter möglich. Familienbesuche, Sorge- und Umgangsrechte sollen weiter möglich bleiben. Dies gilt auch für Besuche bei Lebenspartnern unabhängig vom förmlichen Eintrag einer Partnerschaft. Insbesondere die Gewährleistung des Besuchs von Gerichtsverhandlungen stellt die nach § 169 Abs. 1 GVG zu gewährleistende Öffentlichkeit sicher und die Möglichkeit des Besuchs von Sitzungen der kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse, der Ortschaftsräte und Verbandsversammlungen stellt die Gewährleistung der Öffentlichkeit nach § 52 Abs. 1 KVG LSA sicher. Von der Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, auch an wechselnden Einsatzstellen ist auch die aufgrund des Berufs oder Ehrenamts notwendige Begleitung anderer Personen umfasst. So darf z. B. eine Rechtsanwältin ihre Mandantschaft, ein Betreuer oder ein Seelsorger, die von ihm betreuten Personen bzw. eine Sozialarbeiterin das Opfer einer schweren Straftat zu Arzt- oder Gerichtsterminen auch außerhalb des 15 Kilometer Bereiches begleiten. Die Bewegung von Tieren ist nur in notwendigen Fällen zulässig. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Tiere sich für gewöhnlich außerhalb des zulässigen Bewegungsradius aufhalten (z.B. Pferde auf einer Koppel). Das Ausführen von Hunden ist beispielsweise innerhalb des Bewegungsradius ohne weiteres möglich und daher grundsätzlich unzulässig.

Die Rechtsverordnung untersagt nicht generell Versorgungsgänge, Einkäufe oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen die außerhalb des zulässigen Bewegungsradius vorgenommen werden. Vielmehr untersagt die Regelung nur solche Versorgungsgänge, Einkäufe oder Inanspruchnahmen von Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen, die ohne weiteres im zulässigen Bewegungsradius getätigt bzw. in Anspruch genommen werden können. Hiermit soll insbesondere der sogenannte „Einkaufstourismus“ unterbunden werden.

Tagestouristische Ausflüge stellen hingegen keinen triftigen Grund dar. Eine Beschränkung auf einen Umkreis von 15 Kilometern für tagestouristische Ausflüge ist dabei nicht unverhältnismäßig, da es bei touristischen Ausflügen regelmäßig zu Ansammlungen von einer Vielzahl verschiedener Menschen aus unterschiedlichen Hausständen und Regionen über einen längeren Zeitraum kommt. Dies würde eine Kontaktnachverfolgung im Infektionsfall aufgrund der weitgehend unbekannten Personen weiter erschweren, da auch die Nutzung der Corona-Warn-App des RKI nicht flächendeckend erfolgt. Dies könnte eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erheblich befördern. Ein Verzicht auf tagestouristische Ausflüge außerhalb der eigenen kreisfreien Stadt oder des eigenen Landkreises ist im Hinblick auf das Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung auch zumutbar. Diese sind als Freizeitunternehmungen aufschiebbar und nicht von übergeordneter gesellschaftlicher Bedeutung.

Die nach § 15 der 9. SARS-CoV-2-EindV für den Vollzug zuständigen Behörden können zur Überwachung dieser Regelungen Personen im öffentlichen Raum kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung verpflichtet. Nicht- bzw. Falschangaben hierzu können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 111 Abs. 1 OWiG geahndet werden. Die triftigen Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind glaubhaft zu machen.

In § 3 wird der Verstoß gegen die Einschränkung des Bewegungsradius gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes als Tatbestand beschrieben, der als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dies gilt aktuell mehr denn je im Hinblick auf das Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen. Dementsprechend wird aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion der entsprechende Tatbestand in der Verordnung benannt.

Diese Verordnung tritt am 25.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft. Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer

der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und können verlängert werden.

Die Notwendigkeit der Rechtsverordnung wird laufend überprüft. Die Verordnung wird entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 6 der 9. SARS-CoV-2-EindV aufgehoben, wenn im Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 200 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert.

(Dienstsiegel)

Uwe Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Köthen (Anhalt), den 25.01.2021

Dritte Eindämmungsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Information und Benennung der Kontaktpersonen

Aufgrund des § 13 Abs. 1 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 696) geändert durch die Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17.12.2020 (GVBl. LSA S. 723) und in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 08.01.2021 i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1, 28a Abs. 3, 25, 29, 30, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) erlässt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nachfolgende

Dritte Eindämmungsverordnung

§ 1 Feststellung der Rate der Neuinfektionen

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt gemäß § 13 Abs. 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV für sein Kreisgebiet fest, dass seit mehr als sieben Tagen, und zwar mindestens seit dem 4. November 2020, die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat.

§ 2 Geltungsbereich und Ziele

Ziel dieser Verordnung ist die effektive Eindämmung der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 durch Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen.

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld seit geraumer Zeit immer schneller aus. Um das Infektionsgeschehen effektiv eindämmen zu können, ist zum einen die Testung und Absonderung möglicher infizierter Personen zum anderen aber auch die möglichst zeitnahe Ermittlung der Kontaktpersonen von infizierten Personen erforderlich. Die Ermittlung von Kontaktpersonen soll möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Infektion einer Person mit dem SARS-CoV-2-Virus erfolgen. Die Kontaktnachverfolgung innerhalb der genannten Zeitspanne kann jedoch gegenwärtig aufgrund der Vielzahl der vorliegenden und täglich hinzukommenden neuen Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und der zum Teil großen Anzahl von Kontakten infizierter Personen ohne Unterstützung der infizierten Personen selbst nicht mehr gewährleistet werden.

§ 3 Absonderung in die sogenannte häusliche Quarantäne, Information und Benennung von Kontaktpersonen

1. Personen, bei denen ein Corona Test (PCR) positiv ausgefallen ist, haben sich unverzüglich, nachdem ihnen das Ergebnis bekanntgegeben wurde, für mindestens 10 Tage in die häusliche Selbstisolation zu begeben. Dabei haben Sie die verbindlichen Maßnahmen (Anlage 4) zu beachten. Zudem hat sich der Betroffene durch Ausfüllen einer Selbstauskunft (Anlage 1) beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden, indem er seine Daten per Telefax unter 03496/601752 oder per E-Mail unter meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de übermittelt. Daraufhin erfolgt eine Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt, welche allerdings bis zu mehrere Tage dauern kann. Darüber hinaus hat die betroffene Person eigenständig ihre Kontaktpersonen über den positiven Befund zu informieren, und die Liste der Kontaktpersonen gemäß der Anlage 2 dem Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld per Telefax unter 03496/601752 oder per E-Mail unter meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de zu übermitteln. Die Zeitspanne, für die die Kontaktpersonen zu benennen sind, reicht vom 2. Tag vor der Testung bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolation. Diese Kontaktpersonen erhalten im Anschluss der Meldung eine schriftliche Bestätigung der Absonderungszeit durch das Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Diese schriftliche Bestätigung ersetzt die bislang erhaltene Quarantäneverfügung und ist für den Arbeitnehmer und für Selbständige die Grundlage auf Ersatz des Verdienstausfalls. Sofern weder die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per E-Mail oder Fax besteht, nehmen Sie telefonisch mit der Hotline des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter 03496/601234 Kontakt auf.
2. Personen, bei denen ein Corona-Schnelltest (Antigentest) positiv ausgefallen ist, begeben sich unverzüglich in Quarantäne. Darüber hinaus hat sich der Betroffene durch Ausfüllen einer Selbstauskunft (Anlage 1) beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden, indem er seine Daten per Telefax unter 03496/601752 oder per E-Mail

unter meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de übermittelt. Durch das Gesundheitsamt wird daraufhin Kontakt zum Betroffenen aufgenommen. Bei dieser Kontaktaufnahme wird ein Termin für eine Nachtestung bekanntgegeben. Bis zur Bekanntgabe des PCR-Testergebnisses haben die Betroffenen die Verbindlichen Maßnahmen (Anlage 4) zu beachten. Sofern weder die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per E-Mail oder Fax besteht, nehmen Sie telefonisch mit der Hotline des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter 03496/601234 Kontakt auf.

3. Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Fall (durch PCR-Test oder durch ein Labor bestätigt) von SARS-CoV-2 hatten (= Kontaktpersonen), haben sich unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne – gerechnet vom Zeitpunkt des letzten Kontakts an – zu begeben. Zudem haben sie sich umgehend mit dem Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen und ihre Kontaktdaten nach der Anlage 3 per Fax unter 03496-601752 oder per E-Mail unter meldung-covid-19@anhalt-bitterfeld.de zu übermitteln. Sofern weder die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per E-Mail oder Fax besteht, nehmen Sie telefonisch mit der Hotline des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter 03496/601234 Kontakt auf.

Kontaktperson ist, wer länger als 15 Minuten engen Kontakt zu einem Infizierten hatte, ohne dabei einen Mindestabstandes von 1,5 Metern einzuhalten oder ohne einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

4. Wenn die von Anordnungen dieser Dritten Eindämmungsverordnung betroffene Person geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat gemäß § 16 Abs. 5 IfSG derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen dieser Dritten Eindämmungsverordnung betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
5. Die Pflicht zur Weitergabe der Kontaktdaten an das Gesundheitsamt besteht unabhängig davon, ob die infizierte Person oder die Kontaktperson mit der Weitergabe ihrer Daten einverstanden ist.
6. Die Kontaktlisten sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen. Dies bedeutet, dass insbesondere Phantasieangaben unzulässig sind. Im Interesse einer effektiven Kontaktnachverfolgung hat sich die zur Meldung verpflichtete Person zu bemühen, die ihr nicht bekannten persönlichen Angaben ihrer Kontaktperson möglichst zu ermitteln. Zeitintensive oder kostenauslösende Maßnahmen sind jedoch nicht einzuleiten.

§ 4 Bußgeld- und Strafvorschriften

Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG wird hingewiesen. Insbesondere nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer nach § 3 bestehenden Pflicht dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

(Dienstsiegel)

Uwe Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Köthen (Anhalt), den 25.01.2021

Anmerkung: Die in der Verordnung genannten Anlagen (Formulare) stehen auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter www.anhalt-bitterfeld.de zum Download bereit.

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Bestätigung des Jahresabschlusses 2019 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2019

Der Jahresabschluss 2019 wurde gemäß § 118 KVG LSA vom 17.06.2014 erstellt.

Mit Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde am 26.10.2020 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss nebst Anhang zum 31.12.2019 des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat gem. § 120 Abs. (1) KVG LSA am 13.11.2020 mit Beschluss Nr. 06/2020 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüften Jahresabschluss 2019 beschlossen und dem Vorsitzenden die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2019 erteilt.

Der vorstehende Beschluss wurde dem Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 120 Abs. (2) KVG LSA mit Schreiben vom 18.11.2020 mitgeteilt.

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. (2) KVG LSA vom

vom 08.02.2021 bis zum 16.02.2021

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, Raum 302 öffentlich aus. Es wird um telefonische Terminvereinbarung unter 03496/40 57 93 gebeten.

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Rechenschaftsbericht wird zugleich auf der Website <https://www.planungsregion-abw.de> // Aktuelles // Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Köthen (Anhalt), den 07.01.2021

gez. U. Schulze
Vorsitzender

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA vom 26. Februar 1998, GVBl. LSA S. 81, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 13.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	284.400 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	344.400 EUR

 Ungedeckte Aufwendungen in Höhe von 60.000 EUR werden durch Entnahme aus der Rücklage gedeckt.

festgesetzt.

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	284.400 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	342.500 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.000 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 40.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2021 beträgt	207.600,00 EUR.
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	90.503,13 EUR
Landkreis Wittenberg	71.354,17 EUR
Stadt Dessau-Roßlau	45.742,70 EUR

Köthen (Anhalt), den 04.01.2021

gez. U. Schulze
Vorsitzender

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2021 wurde am 18.11.2020 dem Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Haushaltsplan 2021 liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA

vom 08.02.2021 bis zum 16.02.2021

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, Raum 302 öffentlich aus. Es wird um telefonische Terminvereinbarung unter 03496/40 57 93 gebeten.

Der Haushaltsplan 2021 wird zugleich auf der Website <https://www.planungsregion-abw.de> // Aktuelles // Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Köthen (Anhalt), den 04.01.2021

gez. U. Schulze
Vorsitzender

Bekanntmachung des Trinkwasserverbandes Zörbig

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trinkwasser- zweckverbandes Zörbig für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und § 102 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) hat der Trinkwasserzweckverband Zörbig in seiner Verbandsversammlung am 02.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.

Beschluss 07/2020 vom 02.12.2020

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 mit folgenden Festsetzungen:

1. Im Erfolgsplan mit	Erträgen	in Höhe von	1.139.340 EUR
	Aufwendungen	in Höhe von	1.082.980 EUR
		Jahresergebnis	56.360 EUR
2. Im Vermögensplan	Einnahmen	in Höhe von	319.160 EUR
	Ausgaben	in Höhe von	319.160 EUR

2.1. Im Vermögensplan sind keine Kreditaufnahmen veranschlagt.

2.2. Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

3. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2021 in Anspruch genommen werden können, wird auf 100.000 EUR festgelegt.

2. Vorlagebestätigung

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestätigt mit Schreiben vom 19. Januar 2021 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses 07/2020 der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig vom 02.12.2020 über den Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2021.

3. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss - Nr. 07/2020 des Wirtschaftsplanes 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 102 Abs. (2) des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) ab dem 08. Februar 2021, zwei Wochen, werktags zur Einsichtnahme am Verwaltungssitz des TZV Zörbig, in 06780 Zörbig, Lange Straße 34 in den Dienststunden,

Montag	9.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch/Donnerstag	9.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Zörbig, 21.01.2021

gez. Rüber
Verbandsgeschäftsführer Trinkwasserzweckverband Zörbig

